

## Neuer Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung bei Arzthelferinnen

### 1. Geltungsbereich

Der Tarifvertrag betrifft das Praxispersonal von niedergelassenen Ärzten mit Arbeitgeberleistungen mit tariforientierten Arbeitsverträgen.

Der neue Tarifvertrag sieht die nachfolgende Förderung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) durch Arbeitgeberleistungen vor.

- arbeitgeberfinanzierter Vorsorgebeitrag und
- Zuschuss zur Entgeltumwandlung (Eigenbeitrag des Arbeitnehmers)

Tarifvertrags seit 01.04.2008 in Kraft

Der Arbeitgeber muss sein Personal hierüber informieren und ist verpflichtet den Arzthelferinnen eine bAV in Form einer Pensionskasse anzubieten.

Wir empfehlen dazu den Kollektivvertrag *des GesundheitsnetzSüd e.G.*.

### 2. Monatlicher Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung – Fallvarianten a) - c)

- a ) bisheriger vL- Vertrag soll weiter bespart werden:  
(vL = vermögenswirksame Leistungen)

	Vollzeit und Teilzeit mit regelmäßig durchschnittlich 18 Std. wöchentlich	Teilzeit mit weniger als regelmäßig durchschnittlich 18 Std. wöchentlich	Auszubildende nach der Probezeit
<b>Arbeitgeberbeitrag in bAV</b>	<b>40 EUR</b>	<b>25 EUR</b>	<b>35 EUR</b>
Fortführung Arbeitgeberleistung vL	30 EUR	15 EUR	15 EUR

- b) bAV statt vL-Vertrag (bestehender vL-Vertrag wird beitragsfrei gestellt oder „privat“ weiter bespart)

	Vollzeit und Teilzeit mit regelmäßig durchschnittlich 18 Std. wöchentlich	Teilzeit mit weniger als regelmäßig durchschnittlich 18 Std. wöchentlich	Auszubildende nach der Probezeit
<b>Neuer Arbeitgeberbeitrag in bAV</b>	40 EUR	25 EUR	35 EUR
vL Zuschuss wird in bAV-Vertrag umgewandelt	30 EUR	15 EUR	15 EUR
AG-Zuschuss aus den gesparten Sozialabgaben (Änderung vL in bAV)	6 EUR	3 EUR	3 EUR
<b>Gesamtbeitrag des Arbeitgebers</b>	<b>76 EUR</b>	<b>43 EUR</b>	<b>53 EUR</b>

=> Variante b) ist für den Arbeitgeber nicht teurer als Variante a), für Arzthelferinnen jedoch attraktiver.  
=> Variante a) ab 01.01.2015 nicht mehr Teil des Tarifvertrags

### Voraussetzung für den Arbeitgeberbeitrag:

- es besteht ein entgeltpflichtiges Arbeitsverhältnis, für entgeltlose Zeiten ruht der Vertrag
- Entscheidung zwischen 2a) und 2b) durch Arzthelferin, jedoch für **ab 2015** neu abgeschlossene vL-Verträge muss der Arbeitgeber keinen vL-Zuschuss außerhalb der bAV bezahlen → **nur noch Variante 2b) bAV statt vL-Vertrag möglich!**

Erfolgt keine Entscheidung durch die Arzthelferin, meldet der Arbeitgeber automatisch zur betrieblichen Altersversorgung gemäß 2b) an - bzw. nach 2a) wenn ein Vertrag zur Anlage vL bereits läuft.

### **3. Arbeitgeberzuschuss, wenn ein Angestellter eigene Lohnanteile umwandelt (Entgeltumwandlung)**

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	<b>20 %</b> des Umwandlungsbetrages, mindestens jedoch 10,00 EUR mtl.  Der Entgeltumwandlungsbetrag zzgl. Arbeitgeberzuschuss in die bAV darf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten. (Für 2018 p.a. 3.120,00 €)
---	--

### **4. Empfehlung / Umsetzung in der Gehaltsabrechnung** Bsp. zu 2): bAV statt vL medizinische Fachangestellte, ledig, Steuerklasse I

Bruttogehalt	1 800,00	1800,00
+ vL-Leistung / AG-Beitrag in bAV	30,00	*) 76,00
./. steuerfrei direkt in bAV (Pensionskasse)	0	<b>76,00</b>
= Steuerbrutto	1 800,00	1800,00
./. Steuerabzüge (inkl. KiSt und Soli)	179,41	171,28
./. Sozialversicherungsbeiträge , gesamt	360,06	354,15
./. Überweisung direkt in vL-Vertrag	30,00	0
<b>= Auszahlung (netto)</b>	<b>1260,53</b>	<b>1274,57</b>

\*) von 30,00 € AG-Zuschuss verbleiben Netto nur 15,96 € für den VL Sparvertrag

⇒ **76 EUR in die bAV statt nur effektiv 15,96 EUR in die vL für den Arbeitnehmer**

#### **Fazit:**

Wird die vL in der bisherigen Form bezahlt, sind auf den Arbeitgeberzuschuss Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu zahlen, so dass je nach Steuerklasse effektiv nur 15,96 € Netto bei der Helferin ankommen. Den Arbeitgeber kostet jedoch die vL 36,00 €.

Unabhängig von der Nutzung der vL-Zulage, bleibt die neue bAV durch den Arbeitgeber.

Fordern Sie Ihr unverbindliches Angebot über die **Fax-Nr. 07391-5865451** des Gesundheitsnetz Süd an.